

# W O G E N O

## ANTRAG AN DIE GENERALVERSAMMLUNG VOM DIENSTAG, 12. JUNI 2018

Anpassung der Quorumsregelung gemäss Art. 6.1 und Art. 6.3 der Statuten  
Beilage zur GV-Traktandenliste vom 12. Juni 2018 (Traktandum 6)

### 1. AUSGANGSPUNKT ERGEBNISSE DES MITWIRKUNGSPROZESSES – VORGEHEN

Aus dem 2016 gestarteten Mitwirkungsprozess ergaben sich sehr wichtige Erkenntnisse über die Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen Hausverein und Genossenschaft und die Einführung des Kostenmietmodells, welche Anpassungen an die Statuten erfordern. Das ganze Paket wurde zuletzt an der WOGENO-Konferenz vom 17. März 2018 erörtert. Dem dort geäusserten Wunsch entsprechend, wird an der GV vom 12. Juni 2018 ein ausführlicher Grundlagenbericht in die Vernehmlassung geschickt.

Die Komplexität des gesamten Vorhabens und die geltende Quorumsvorgabe von Art. 6.3 der heutigen Statuten, wonach die Anpassung einer ganzen Reihe von Bestimmungen die Zustimmung von 4/5 aller WOGENO-Mitglieder bedarf, haben den Vorstand bewogen den weiteren Prozess zweistufig anzugehen:

1. An der ordentlichen GV vom 12. Juni 2018 soll mit einer Anpassung der Quorumsregelung namentlich von Art. 6.3 die formelle Voraussetzung für die weiteren Statutenanpassungen geschaffen werden.
2. Erst wenn diese rechtskräftig ist, sollen einer ausserordentlichen GV im November 2018 die weiteren Statutenanpassungen unterbreitet werden.

Wir gewinnen so mehr Zeit für die gewünschte ausführliche Vernehmlassung und leiten den Folgeschritt auf der Grundlage der notwendigen Rechtssicherheit über die Beschlussfähigkeit der WOGENO ein.

### 2. ERLÄUTERUNGEN ZUR AUSGANGSLAGE

#### 2.1 Geltende Quorumsvorschriften

Aktuell gelten in der WOGENO folgende Quorumsvorschriften (qualifiziertes Mehr):

6.1. Änderungen und Ergänzungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der Anwesenden dafür stimmen (vorbehalten Art. 889 Abs. 1 OR).

6.3. Die Art. 1.3. bis 1.7., 6.3., 6.4. und 6.6. können durch einen Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden, dem 4/5 aller Mitglieder zustimmen.

#### 2.2 Problematik

Die in Art. 6.3 verankerte Vorgabe, wonach die Beschlussfähigkeit 4/5 aller Wogeno-Mitglieder bedarf, d.h. nicht nur der Anwesenden, macht es faktisch unmöglich, das erforderliche Quorum von 4/5 der mittlerweile 4000 stimmberechtigten Wogeno-Mitglieder zu erreichen. Über 3000 Mitglieder wohnen nicht in der WOGENO und stellen erfahrungsgemäss auch heute nur einen geringen Anteil der GV-Teilnehmenden dar. Damit ist es insbesondere den in der Wogeno wohnenden Mitgliedern praktisch unmöglich, die Statuten auf ihre Bedürfnisse anzu-

passen. Abgesehen davon, ist eine Vollversammlung mit tausenden von Mitgliedern eine logistische und kostspielige Herausforderung.

### 2.3 Lösung

Ein Ausweg aus dieser Pattsituation bietet Art. 891 Abs. 1 und 2 OR: Beschlüsse, welche gegen Statuten oder Gesetz verstossen, können innert zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Mit Ablauf dieser Frist geht das Anfechtungsrecht unter und die Beschlüsse werden rechtskräftig. Die nachstehend beantragte Statutenänderung erfolgt demnach unter dem Anfechtungsvorbehalt und bildet Voraussetzung für die nächsten Schritte.

---

## ANTRAG AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das gemäss Art. 6.3 geltende qualifizierte Mehr von 4/5 aller Mitgliederstimmen soll durch ein aus genossenschaftlicher Sicht zweckmässiges Anwesenheitsquorum abgelöst werden. Der gesetzlichen Formulierung von Art. 888 OR folgend, sollen Statutenänderungen einheitlich nach Massgabe der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ferner wird aus systematischen Überlegungen vorgeschlagen die in Art. 6.3 enthaltende Regelung neu als Abs. 2 von Art. 6.1 zu führen. Inhaltlich ändert sich ansonsten nichts.

### Art 6.1

#### Abs 1

- Eine Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR.

#### Abs 2

- Eine Abänderung oder Aufhebung von Art. 1.3 bis 1.7, Art. 6.4. und Art. 6.6. erfordern eine Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen Stimmen.